

Was ist Asbest und wo kommt es vor?

Asbest ist die Bezeichnung für eine Gruppe natürlich vorkommender, feinfaseriger Minerale. Bis Ende der 80er Jahre fand Asbest wegen seiner technisch hervorragenden Eigenschaften in vielen Produkten Anwendung, u. a. zur Isolation, als Füll-, Dämm- und Dichtmaterial, zum Feuerschutz und insbesondere zur Herstellung von Asbestzement.

Gesundheitsgefahren durch Asbest?

Durch unsachgemäßen Umgang mit asbesthaltigen Materialien können mikrofeine Fasern freigesetzt werden. Gelangen diese in den Organismus des Menschen (z. B. durch Einatmen), können als Spätfolge gefährliche Tumore auftreten. Bis zum Krankheitsausbruch vergehen oft mehrere Jahrzehnte.

Wo und in welcher Form fällt Asbest an?

Bei der Sanierung oder beim Abbruch von Gebäuden fallen häufig asbesthaltige Abfälle insbesondere in Form von Asbestzementwellplatten und asbesthaltigen Fassadenverkleidungen an. Aufgrund der Gefahr, die beim unsachgemäßen Umgang mit asbesthaltigem Material ausgehen kann, sind nebenstehende Vorgaben zu beachten.

Die Verwendung von Spritzasbest ist seit 1979 verboten, die Herstellung von asbesthaltigen Bodenbelägen seit 1981. Seit 1984 ist Asbest in Nachtspeicheröfen verboten. Seit 1993 ist das Herstellen und Inverkehrbringen von Asbest nicht mehr erlaubt.

Sachkundenachweis erforderlich

Für den Abbau von asbesthaltigem Material benötigt die Fachfirma einen Fachlehrgang. Bei Beauftragung eines Unternehmers sollte der Besitz eines sogenannten Sachkundenachweises erfragt werden.



Was ist bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu beachten?

Sollten Sie Wellzementplatten oder Fassadenverkleidungen selbst demontieren wollen, müssen Sie die Vorgaben der Technischen Regeln für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519) beachten.

„15.2 Arbeiten im Freien

1. Unbeschichtete Asbestzementprodukte sind auf der bewitterten Oberfläche entweder
 - a) vor dem Abtragen oder Ausbauen mit staubbindenden Mitteln, z. B. Stein- oder Putzverfestiger, Restfaserbindemittel zu besprühen oder
 - b) beim Abtragen, Ausbauen und Beseitigen an der Oberfläche feucht zu halten. Die Flächen sind durch Berieseln zu nässen. Das Wasser ist wie Regenwasser abzuleiten.
2. Beschichtete Asbestzementprodukte dürfen in trockenem Zustand ausgebaut werden, soweit die Beschichtung nicht großflächig abgewittert ist.
3. Lösbare Befestigungsmittel sind so zu entfernen, dass die Asbestzementprodukte möglichst nicht zerbrochen werden. Die Befestigungsmittel sind in geeigneten, dichten Behältern zu sammeln. Platten und Tafeln mit rückseitig eingelassenen Befestigungsmitteln sind auszuhängen.
4. Können bei genagelten, kleinformatigen Platten die Befestigungen nicht gelöst werden, so dürfen die Platten einzeln herausgehoben werden.
5. Asbestzementprodukte sind entgegen der Einbaurichtung von der Unterkonstruktion zu lösen und zu entfernen, bei Dächern vom First zur Traufe, bei Wänden von oben nach unten. Beim Entfernen der Befestigungsmittel sind die Produkte gegen Abrutschen zu sichern. Auszubauende Produkte sind abzuheben und nicht herauszubrechen. Sie dürfen nicht über Kanten und benachbarte Produkte gezogen oder aus Überdeckungen hervorgezogen werden.



6. Asbestzementrohre müssen möglichst von Hand zerstörungsfrei aus den Steckverbindungen gezogen und ausgebaut werden. Ist dieses nicht möglich, sind die Rohre mit geeigneten Geräten (z. B. langsam laufenden Rohrsägen) unter Einsatz von Sprühmitteln zu trennen. Bruchstellen sind zu besprühen. Erdverlegte, erdfeuchte Asbestzementrohre dürfen maschinell ausgebaut werden. Lässt sich dabei Bruch nicht vermeiden, so ist durch Erdüberdeckung eine Stauffreisetzung zu verhindern.
7. Unbeschichtete Asbestzementprodukte sind nach dem Ausbau bis zur Einlagerung in Behältern nach Nummer 13.1 feucht zu halten, sofern sie nicht nach Absatz 1 Buchstabe a) behandelt sind. Asbestzementprodukte sind so zu transportieren, dass das Freisetzen von Asbestfasern vermieden wird. Schuttrutschen dürfen nicht verwendet werden. Das Umladen darf nur von Hand oder unter Verwendung von Hebezeugen vorgenommen werden; das Material darf nicht geworfen werden.
8. Unmittelbar nach dem Entfernen der Asbestzementprodukte sind durch asbesthaltigen Staub verunreinigte Flächen der Unterkonstruktion, z. B. Latten, Sparren, Pfetten, Schalung, durch Absaugen mit baumustergeprüften Staubsaugern nach Nummer 7.2 Abs. 6 oder durch feuchtes Abwischen sorgfältig zu reinigen. Der Ausbau der Unterkonstruktion und der Wärmedämmung ist in der Regel nicht erforderlich.
9. Bei Arbeiten an Außenwandbekleidungen aus Asbestzementprodukten sind geeignete Planen oder Folien zum Auffangen und Sammeln von herab fallenden Bruchteilen auszulegen.
10. Während der Arbeiten ist sicherzustellen, dass Bauwerköffnungen von Räumen im unmittelbaren Arbeitsbereich geschlossen sind.
11. Nach Arbeiten an Dächern sind Dachrinnen zu reinigen und anschließend zu spülen. Das Spülwasser ist in die Kanalisation zu entsorgen.
12. Schutzanzüge und Atemschutzmasken sind im Freien abzulegen (s. auch Nummer 9).“

Verwendungsverbot

Asbesthaltige Produkte dürfen nicht wiederverwendet werden. Ebenso verboten ist es, Holzstapel mit demontierten Wellzementplatten abzudecken. Es dürfen auch keine Photovoltaik- oder Solaranlagen auf Wellzementdächern installiert werden.





Transport

- Die Platten sind in reißfeste und staubdichte Kunststoffgewebesäcke (Big Bag) zu verpacken. Big Bags können bei der Umladestation Breitenbrunn, bei Entsorgungsunternehmen, Baufirmen oder Dachdeckerfirmen bezogen werden.
- Gewerbsmäßige Transporte bedürfen einer abfallrechtlichen Genehmigung. Adressen von Firmen, die den Transport von asbesthaltigen Abfällen anbieten, erhalten Sie beim Landratsamt.

Anlieferung

Wer asbesthaltige Abfälle selbst demontiert, muss diese zur Umladestation Breitenbrunn bringen. Sie dürfen Bauschuttzubereitungsanlagen nicht zugeführt werden. Für die Ablagerung von asbesthaltigen Abfällen, die im Landkreis Unterallgäu anfallen, steht eine Deponie in der Nachbarschaft zur Verfügung.

Die Anlieferung erfolgt in der Umladestation Breitenbrunn.

Öffnungszeiten: Mo - Fr von 09.00 - 11.30 Uhr,
von 13.00 - 16.30 Uhr

An Samstagen werden grundsätzlich keine asbesthaltigen Abfälle angenommen.

Anschluss- und Benutzungszwang

Da es sich bei asbesthaltigen Abfällen um gefährliche Abfälle handelt, müssen diese dem öffentlich-rechtlichen Entsorger überlassen werden, in dessen Bereich sie angefallen sind. Die Wiederverwendung und das Verkaufen oder Verschenken von asbesthaltigen Materialien ist nicht zulässig.

Welche Gebühren fallen an?

Für Anlieferungen in Breitenbrunn werden Gebühren erhoben. Die aktuellen Gebühren finden Sie auf der Homepage des Landkreises Unterallgäu unter www.unterallgaeu.de/abfall. Große Mengen, d.h. mehr als 2 Tonnen, sollten nach Möglichkeit direkt auf der Deponie angeliefert werden, auf der die Ablagerung erfolgt. Für die Anlieferung und den Transport ist ein Entsorgungsnachweis notwendig. Eine vorherige Kontaktaufnahme mit der Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises Unterallgäu wird empfohlen.

Nachtspeicherheizgeräte

Ein weiteres Einsatzgebiet von Asbest waren die Speicherheizgeräte (Nachtspeicheröfen). Zahlreiche Messungen haben ergeben, dass von intakten, ordnungsgemäß betriebenen Geräten keine Gefahr ausgeht. Die überwiegende Zahl der vor 1977 hergestellten Geräte enthalten asbesthaltige Bauteile.

Teilweise wurde noch bis 1984 Asbest verwendet. Anhand der Typen- und Fabrikationsnummer können der Gerätehersteller, der Fachhandel oder die Energieversorgungsunternehmen (LEW Servicetelefon 0800/53 95 39 1) feststellen, ob ein Gerät Asbest enthält. Wenn dies der Fall ist, muss eine Fachfirma den Ausbau, die Zerlegung und die Entsorgung übernehmen. Die Entsorgung von unzerlegten Geräten über den Schrotthandel, die Sperrmüllabfuhr und die Elektronikschrott-Aannahmestellen des Landkreises ist **nicht** zulässig. Die Adressen geeigneter Fachfirmen erhalten Sie beim zuständigen Energieversorgungsunternehmen, beim Elektrofachhandel und beim Landratsamt Unterallgäu. Auch über das Internet kann man abfragen, ob ein Elektrospeicherheizgerät Asbest enthält.

Die Adresse lautet: www.bbmelektro.de

Haben Sie noch Fragen zu Asbest?

Wenden Sie sich bitte an die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises Unterallgäu



Ansprechpartner

- Johanna Schuster
Tel.: 08261 995-367
- Antonie Maisterl
Tel.: 08261 995-467

Fax: 08261 995-374

E-Mail: abfallberatung@lra.unterallgaeu.de

Internet: www.unterallgaeu.de/abfall

Kontakt

Landratsamt Unterallgäu

Bad Wörishofer Str. 33

87719 Mindelheim

Tel.: 08261 995-0

Fax: 08261 995-333

E-Mail: info@lra.unterallgaeu.de

Gestaltung: Julia Holzmann

Fotos: Landratsamt Unterallgäu, privat, fotolia

Herausgeber/Verantwortlich: Landratsamt Unterallgäu



Entsorgung: Asbest



- Gesundheitsgefahr
- Rückbau
- Transport
- Entsorgung